

1422 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Gesundheitsausschusses

über die Regierungsvorlage (1272 der Beilagen): Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), samt Anlagen (ATP-Durchführungsgesetz)

Das Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), samt Anlagen wurde von Österreich am 31. Dezember 1974 unterzeichnet und anlässlich der Genehmigung des Übereinkommens durch den Nationalrat beschlossen, daß dieses gemäß Art. 50 Absatz 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

Der gegenständliche Gesetzentwurf soll die notwendigen Voraussetzungen für die innerstaatliche Durchführung des Übereinkommens schaffen. Da das ATP die Interessen mehrerer Bundesministerien berührt, hat der Verfassungsgerichtshof auf Grund eines Kompetenzfeststellungsverfahrens erkannt, gesetzliche Regelungen, die verhindern sollen, daß Lebensmittel anlässlich der Beförderung verderben, sind eine Angelegenheit des Gesundheitswesens gemäß Art. 10 Absatz 1 Ziffer 12 B-VG.

Der Gesetzentwurf enthält insbesondere Begriffsbestimmungen, Vorschriften über die Prüfstellen

und die Behördenzuständigkeit. Darüber hinaus werden gemäß der Bestimmung des § 1 Absatz 1 die materiellen Regelungen des Übereinkommens vom 1. September 1970, wie insbesondere über die Ausstattung der Beförderungsmittel und Betriebsbedingungen, in das innerstaatliche Recht transformiert.

Die im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Übereinkommens entstehenden Kosten werden auf jährlich 400 000 Schilling geschätzt.

Der Gesundheitsausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 19. Juni 1990 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen der Abgeordnete Mag. Haupt sowie der Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst Ing. Ettl das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der von der Berichterstatterin vorgebrachten Druckfehlerberichtigung mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Gesundheitsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1272 der Beilagen) mit der angeschlossenen Druckfehlerberichtigung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1990 06 19

Dipl.-Kfm. Ilona Graenitz
Berichterstatterin

Dr. Schwimmer
Obmann

∕

Druckfehlerberichtigung

zum Gesetzentwurf 1272 der Beilagen

Im § 3 Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck „Werkverkehr“ durch den Ausdruck „Werkverkehr“ ersetzt.